

V e r k ü n d e t
am 9. Juni 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2213 100

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Heinz B [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED]-B [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Transportunternehmer Hans S [REDACTED], N [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Juni 1964 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüssgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Februar 1963
wird zurückgewiesen.

Jedoch wird festgestellt, daß der Beklagte auch ver-
pflichtet ist, dem Kläger 2/3 des Schadens zu ersetzen,

der diesem aus dem Unfall vom 30. Januar 1960 in Beuel und aus dem Unfall vom 25. Februar 1961 in Bonn entstanden ist, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 30. Januar 1960, einem Samstag, gegen 10.40 Uhr fuhr der Beklagte mit dem von ihm gehaltenen und gelenkten Lastkraftwagen, Marke Opel-Blitz, den damals fast 48-jährigen, als kaufmännischen Angestellten tätigen Kläger an, als dieser in Beuel die Fahrbahn der Königswinterer Straße überquerte.

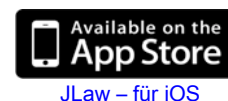
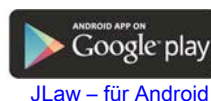
Der Beklagte hatte vorher aus Richtung Siegburg kommend die Siegburger Straße befahren. An der Einmündung der Siegburger- in die Königswinterer-Straße fand er folgende Verkehrslage vor: Auf der Siegburger Straße war neben der rechten Fahrbahn eine Beschilderung gemäß Bild 27 d. Anlage zur StVO: "Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts oder geradeaus" angebracht; vorher stand ein Hinweisschild, das auf die Sperrung der Königswinterer Straße nach links in Richtung Königswinter und auf die Umleitung nach rechts hinwies. Die Königswinterer Straße ist links der Einmündung durch eine Verkehrsinsel in zwei Fahrbahnen geteilt. Die rechte Fahrbahn war durch einen Querbalken gesperrt und mit dem Sperrschild nach Bild 11 d. Anlage zur StVO (weiße Scheibe, roter Rand) versehen mit einem Zusatzschild darunter: "ausgenommen Baustellenverkehr". Das auf der Insel angebrachte Hinweisschild "Rechts vorbeifahren" (Bild 24 d. Anl. zur StVO) war ebenso wie der nach Königswinter zeigende Wegweiser zugedeckt. Der Gegenverkehr aus Königswinter hatte dagegen freie Fahrt.

Grund dieser Maßnahmen war die Durchführung von Bauarbeiten auf der Königswinterer Straße. Auf ihr Blaustein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



pflaster wurde wechselseitig eine Teerschicht aufgetragen; das war zur Unfallzeit auf einer Straßenseite bereits geschehen. Am Tag des Unfalls (samstags) wurde nicht gearbeitet.

Der Beklagte bog trotz der Beschilderung von der Siegburger Straße nach links in die Königswinterer Straße ein und fuhr links an der Insel vorbei, nach seiner Behauptung hinter zwei weiteren Kraftfahrzeugen her. Aus Richtung Königswinter kam reger Fahrzeugverkehr.

Einige hundert Meter von der Einmündung entfernt wollte der Kläger auf dem Weg zu seiner Arbeitsstelle die Fahrbahn der Königswinterer Straße - vom Beklagten aus gesehen von rechts nach links - überqueren. Hierbei wurde er von dem mit einer Geschwindigkeit von 30-35 km/st fahrenden Lkw des Beklagten mit dem rechten vorderen Kotflügel erfaßt und zur Seite geschleudert.

Der Kläger erlitt Kopf- und Gesichtsverletzungen, eine schwere Gehirnerschütterung sowie einen doppelten Bruch des linken Beines. Er wurde 3 Wochen stationär behandelt; bis zum 3. Juli 1960 war er arbeitsunfähig. Als gesundheitlichen Dauerschaden hat er ein Wackelgelenk behalten, weshalb er einen Stützapparat tragen muß.

Von der Berufsgenossenschaft Druck- und Papierbearbeitung erhält der Kläger seit dem 4. Juni 1960 eine monatliche Rente in Höhe von 500 DM.

Am 25. Februar 1961 erlitt der Kläger einen weiteren komplizierten Bruch des linken Beines. Er rutschte in Bonn auf der Remigiusstraße auf einer Bananenschale aus; den

Sturz konnte er mit dem verletzten linken Bein nicht mehr auffangen.

Mit der Klage hat der Kläger Ersatz seiner Schäden geltend gemacht. Hierzu hat er vorgetragen:

Wegen der Straßensperre habe er nicht mit Fahrzeugen aus Richtung Bonn gerechnet. Er sei schon auf der Mitte der Fahrbahn gewesen, dann aber etwas zurückgetreten, weil ihn die aus Richtung Königswinter kommenden Fahrzeuge bespritzt hätten. Beim Zurücktreten sei er vom Fahrzeug des Beklagten erfaßt worden, daß er nicht gesehen habe, weil er wegen des starken Regens seinen Schirm aufgespannt hatte.

Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihm zum Ersatz allen aus beiden Unfällen in Vergangenheit und Zukunft entstehenden Schadens verpflichtet sei (Antrag zu 1). Weiterhin hat er die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 914,52 DM nebst Zinsen beantragt - in dieser Höhe beziffert er Sachschäden, Arzt- und Krankenhauskosten aus dem ersten Unfall unter Abzug der von der Berufsgenossenschaft und der Versicherung des Beklagten erbrachten Leistungen (Antrag zu 2) -, die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000 DM nebst Zinsen (Antrag zu 3) und eines Betrages von 1 495 DM (= 299 x 5) nebst Zinsen sowie eines monatlich erstmalig am 3. Dezember 1960 im voraus zu entrichtenden Betrages von 299 DM (Antrag zu 4). Diesen Schadensposten erläutert er mit der Vermehrung seiner Bedürfnisse durch die wegen der Gehbehinderung erforderlich gewordene Anschaffung eines Wagens, beginnend mit der Arbeitsaufnahme am 3. Juli 1960. Den durch

den zweiten Unfall bereits entstandenen und nicht ersetzten Schaden hat der Kläger im Zusammenhang mit einer Streitwertanfrage des Landgerichts mit 1 039,42 DM beziffert. Einen Zahlungsantrag hat er insoweit nicht gestellt.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Antrages auf Klageabweisung geltend gemacht, der Kläger habe am Rande der Fahrbahn in Richtung Königswinter geblickt. Nachdem er sich mit seinem Lkw bereits bis auf 10 m genähert habe, sei der Kläger plötzlich in seine Fahrbahn getreten. Trotz Bremsens habe er den Unfall nicht mehr verhindern können. Jedenfalls treffe den Kläger ein Mitverschulden.

Das Landgericht habe durch Grund- und Teilurteil die Leistungsanträge zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren ebenfalls zur Hälfte stattgegeben, aber nur für den zukünftigen und nicht für den vergangenen Schaden. Hinsichtlich des hiernach nicht gerechtfertigten hälftigen Teils des Feststellungsantrags und der Leistungsansprüche in Höhe von 14.714,47 DM hat es die Klage abgewiesen. Hierbei hat es auch den Schadensbetrag aus dem zweiten Unfall berücksichtigt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers - vorbehaltlich des Übergangs auf einen Sozialversicherungsträger - die Leistungsanträge dem Grunde nach zu 2/3 für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren, diesem aber auch nur für die Zukunft zu 2/3 stattgegeben. In Höhe von 9.463,15 DM hat es den geltend gemachten Leistungsanspruch abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Parteien streiten in erster Linie um die Höhe des dem Kläger zuzurechnenden mitwirkenden Verschuldens.

Soweit sich die Revision gegen den hierzu getroffenen Ausspruch des Berufungsurteils wendet, ist sie unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden des Klägers in Höhe von $1/3$ angenommen. Das fahrlässige mitursächliche Verhalten hat es darin gesehen, daß der Kläger beim Überschreiten der Königswinterer Straße nicht die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt angewandt habe. Er sei unaufmerksam in die Fahrbahn des schon dicht herangekommenen Lkw's gelaufen. Das Berufungsgericht hat es für Grund und Grad des Mitverschuldens als unerheblich angesehen, ob der Kläger hinter seinem die Sicht versperrenden Schirm vom Fahrbahnrand vorwärts, wie das Landgericht angenommen hat, oder von der Fahrbahnmitte aus rückwärts, was der Kläger behauptet hat, plötzlich vor das Fahrzeug des Beklagten geraten ist. Durch die Straßensperrung war der Kläger nach Meinung des Berufungsgerichts nicht von der Pflicht entbunden, beim Überschreiten auch auf etwaigen Fahrzeugverkehr aus Richtung Bonn zu achten; denn die Sperre habe nicht ausnahmslos gegolten.

Bei der Abwägung hat das Berufungsgericht auf Seiten des Beklagten die Betriebsgefahr des Lkw, sein verbotswidriges

schuldhaftes Befahren der Königswinterer Straße, das auch adäquat ursächlich für den Unfall gewesen sei, und sein Verhalten beim Unfallgeschehen berücksichtigt. In jedem Fall, gleichgültig, welchen Hergang man zugrunde lege, mußte der Beklagte, der wegen seiner verbotenen Fahrweise ganz besondere Aufmerksamkeit habe walten lassen müssen, nach Ansicht des Berufungsgerichts bei genügender eigener Aufmerksamkeit erkennen, daß der Kläger seinen Kraftwagen nicht wahrnahm; hierauf habe er sich einstellen, Signal geben oder auf Haltegeschwindigkeit herabgehen müssen. Das schwerer wiegende Verschulden des Beklagten räume das Mitverschulden des Klägers aber nicht gänzlich aus. Das Berufungsgericht hält eine Beteiligung des Klägers zu 1/3 für angemessen.

2. Diese Erwägungen halten einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Auszugehen ist davon, daß die Verteilung der Verantwortlichkeit nach § 254 BGB dem Tatrichter obliegt (BGH NJW 1952, 1329; VersR 1957, 572). Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob alle Unterlagen berücksichtigt worden sind und ob die Abwägung gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (BGH Urt. vom 17. Dezember 1952 - VI ZR 40/52 - VersR 1953, 85).

Derartige Verstöße liegen nicht vor.

a) Die Revision meint, der Kläger habe darauf vertrauen dürfen, daß von links kein Fahrzeug komme. Zur Begründung verweist sie auf die Feststellungen des Berufungsurteils, daß nach dem Zusatzschild ("ausgenommen Baustellenverkehr") eine Ausnahme von der Straßensperrung nur für Baufahrzeuge bestand, und zur Unfallzeit, einem Samstag, nicht gearbeitet

wurde, was der Kläger gewußt habe. Daher, so meint die Revision, habe er sich auf die ausnahmslose Geltung der Sperrung verlassen dürfen.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Zwar war das Befahren der Königswinterer Straße durch den Beklagten verbotswidrig; denn es stellte keinen "Baustellenverkehr" dar. Durch die Beschilderung war aber ein Befahren durch Kraftfahrzeuge in dieser Richtung nicht schlechthin verboten, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat. Vielmehr war ausdrücklich ausgenommen der Verkehr von Fahrzeugen, der mit der Baustelle zusammenhing ("Baustellenverkehr"). Schon deshalb war der Kläger gehalten, sein Augenmerk auch auf den von links kommenden Verkehr zu richten (§ 37 Abs. 2 Satz 1 StVO).

Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, daß zur Zeit des Unfalls (samstags) auf der Baustelle nicht gearbeitet wurde. Denn auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit mußte der Kläger damit rechnen, daß Fahrzeuge im Zusammenhang mit den Bauarbeiten (An- oder Abfahren von Materialien, von Baumaschinen; Besichtigung der Baustelle durch den Bauherrn, den Unternehmer oder ihre Beauftragten) erlaubterweise die Straße in Richtung Königswinter befuhren.

Schon deshalb ist die Sachlage nicht vergleichbar mit den Gegebenheiten beim Überschreiten einer Einbahnstraße durch einen Fußgänger.

b) Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht zu Lasten des Beklagten berücksichtigt, daß er besondere Aufmerksamkeit walten lassen mußte, wenn er in

verbotener Richtung durch die gesperrte Straße fuhr.

Ebenso hat das Berufungsgericht im Rahmen des § 254 BGB gewertet, daß der Beklagte bei genügender eigener Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, daß der Kläger ihn und seinen Lastwagen überhaupt nicht wahrnahm, und daß der Beklagte sich darauf hätte einstellen, Signal geben oder auf Haltegeschwindigkeit herabgehen müssen.

Zu Unrecht rügt die Revision schließlich, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Beklagte **v o r s ä t z l i c h** falsch eingebogen sei. Denn das Berufungsurteil stellt fest, daß der Beklagte das Verbotsschild nach Bild 11 d. Anl. zur StVO (weiße Scheibe, roter Kreis) gesehen hat und trotzdem in der verbotenen Richtung eingebogen ist.

c) Da der Tatrichter bei der Abwägung der beiderseitig zu vertretenden Verursachung alle Unterlagen berücksichtigt hat, und zwar ohne daß ein Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennbar ist, ist die von ihm vorgenommene Verteilung der revisionsgerichtlichen Nachprüfung entzogen.

II.

Zu Recht beanstandet die Revision dagegen die Zurückweisung des Feststellungsantrages durch das Berufungsgericht, soweit er sich auf die Vergangenheit bezieht.

1. In diesem Umfang hat das Berufungsgericht das Rechtsschutzinteresse verneint. Zur Begründung führt es aus, die im Laufe des Rechtsstreits entstandenen weiteren An-

sprüche, die auf Ersatz der aus dem zweiten Unfall her-
rührenden Schäden gehen, seien bereits ziffernmäßig hinreichend
dargetan.

2. Die Erwägungen des Berufungsgerichts stehen im
Widerspruch zu den in der Rechtsprechung entwickelten Grund-
sätzen.

Es ist anerkannten Rechts, daß dem Kläger der Übergang
von der Feststellungs- zur Leistungsklage in der Regel nicht
zugemutet werden soll, wenn sich die Möglichkeit hierzu erst
im Laufe des Rechtsstreits ergibt (BGH Urt. vom 31. Januar
1952 - III ZR 131/51 - LM § 256 ZPO RF 5 = NJW 1952, 546;
BGHZ 5, 314; vgl. auch BGHZ 28, 123, 127; vgl. auch RGZ 108,
201, 202; Rosenberg ZPR 8. Aufl. § 86 II 4).

In der vor dem zweiten Unfall eingereichten Klageschrift
vom 25. November 1960 war Feststellung nur für den Zukunfts-
schaden begehrt. Nachdem der Kläger sodann am 25. Februar 1961
den zweiten Unfall erlitten hatte, hat er mit Schriftsatz vom
10. Oktober 1961 einen auf den zweiten Unfall erweiterten
Feststellungsantrag angekündigt, der auch die Schäden der
Vergangenheit umfaßte. Er ist im mündlichen Termin vom 11.
Oktober 1961, in dem zum ersten Male verhandelt wurde, vor-
gelesen worden. Erst später, nämlich mit Schriftsatz vom 10.
November 1961, hat der Kläger auf die gerichtliche Anfrage über
die Höhe des Streitwerts des (neuen) Feststellungsantrages
mitgeteilt, es seien bisher Kosten in Höhe von 1 039,42 DM
erwachsen, in welcher Höhe ein Schaden in der Zukunft ent-
stehen werde, lasse sich gegenwärtig noch nicht feststellen.

Der Kläger vermochte hiernach allenfalls für einen
Teil einen Antrag auf Leistung zu stellen. Es ist aber

anerkannten Rechts, daß der Kläger nicht genötigt ist, seine Klage in eine Leistungs- und Feststellungsklage zu spalten, wenn nur ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist (RGZ 108, 201, 200, 2). Vielmehr ist auch dann - ausschließlich oder auch neben einer Teilleistungsklage - die Feststellungsklage zulässig (Stein/Jonas/Schönke § 256 III 5 b β).

3. Durch die Abweisung der Klage insoweit ist der Kläger beschwert. Denn das Berufungsgericht versagt ihm etwas, was er beantragt hatte (RGZ 100, 208), nämlich eine Entscheidung über den in der Vergangenheit jedenfalls noch offenen Schaden von 1 039,42 DM.

Daher war insoweit der Revision stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens